

LE TRAVAIL DE CANDIDATURE



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Enseignement supérieur
et de la Recherche

Deutsche Fassung Richtlinien zur Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten

Die Arbeit des Betreuers (**Patron**) der Kandidaturarbeit besteht aus 3 Teilen:

1. dem Kandidaten bei der Wahl und der Ausarbeitung des Themas zu helfen,
2. dem Kandidaten über eventuell auftretende Schwierigkeiten hinwegzuhelfen,
3. den Kandidaten beraten, was das Abgabedatum der Arbeit betrifft .

Eine andauernde Betreuung und Überwachung der Arbeit vom Betreuer wird hingegen nicht erwartet. Auch ist es nicht gestattet, dass der Betreuer die Arbeit vor deren Abgabe verbessert, es wäre jedoch wünschenswert, dass er die Arbeit ganz durchsieht und den Kandidaten berät.

Richtlinien zur Begutachtung des „Travail de candidature“ (Dissertation)¹

Um die Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeiten des „Travail de candidature“, hier als Dissertation beschrieben, einheitlicher zu gestalten, soll den Mitgliedern der Prüfungskommission eine Reihe von brauchbaren Bewertungsmaßstäben vorgelegt werden.

1. Das Niveau und die Originalität der Arbeit

1. Vom Verfasser der wissenschaftlichen Arbeit, der seinen Studienzyklus abgeschlossen hat, wird neben einer gründlichen literarischen oder wissenschaftlichen Allgemeinbildung auch ein hohes Maß an positivem Wissen in seinem eigenen Fachbereich gefordert. Die 'Dissertation' muss demzufolge ein höheres Niveau aufweisen, als eine Diplomarbeit, die zur Homologation vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang soll daran erinnert werden, dass allein die Autoren von Forschungsarbeiten, deren Niveau über demjenigen des Abschlusses an der Universität liegt, von der wissenschaftlichen Arbeit 'Dissertation' befreit sind.

2. Die Forderung, die Arbeit müsse einen entscheidenden Forschungsbeitrag leisten, kann angesichts der unterschiedlichen, vom einzelnen Fach weitgehend abhängigen Arbeitsbedingungen und -möglichkeiten nicht uneingeschränkt aufrechterhalten bleiben. Dennoch definiert das Großherzogliche Reglement vom 24. Juli 2000 die 'Dissertation' als eine wissenschaftliche Forschungsarbeit. Die 'Dissertation' muss demnach eine authentische Arbeit darstellen, es muss das Ergebnis einer echten persönlichen Anstrengung sein. Zudem sollte der Gesichtspunkt, unter dem eine Frage behandelt oder eine Antwort geliefert wird, neu oder zumindest originell sein.

Die gleiche Forderung gilt für die einzelnen Teile der Beweisführung (hauptsächlich das Ausarbeiten der Synthese), für Gedankenverknüpfungen und Vergleiche, für das Arbeitsverfahren, die Verwendung, Anordnung und Deutung der Dokumente. Schon bei der Wahl des Themas sollte der Kandidat diesen Forderungen Rechnung tragen.

Die 'Dissertation' darf auf keinen Fall eine schlichte Anhäufung von Ergebnissen darstellen, die andere vorher erzielt haben.

Für die Kandidaten technischer Kurse ist der wissenschaftliche Aspekt nicht vorrangig. Dagegen wird die Jury kontrollieren, ob die Arbeit des Kandidaten von einem höheren Niveau hinsichtlich seiner Erstbildung ist (Brevet de maîtrise, pädagogisches Zertifikat, professionelle Abschlussarbeit)

¹Diese Übersetzung aus dem Französischen ist als Hilfe gedacht für deutschsprachige Korrektoren. Trotzdem bleibt der französische Text allein maßgebend und wird immer zusammen mit dieser Übersetzung ausgeliefert. Im Zweifelsfall gibt das Hochschulministerium, Service Travail de candidature (Frau Joëlle Colling) verbindliche Auskunft (Telefon: Luxemburg +352 2478 5162).

2. Die Methode

2.1. In seiner Arbeit muss der Kandidat beweisen, dass er in der Lage ist, ein bestimmtes Problem zu formulieren, es abzugrenzen und überzeugend zu behandeln.

2.2. Im allgemeinen muss er das Thema in einen größeren Zusammenhang stellen und zeigen, wie die Fragestellung aus früheren Gedankenströmungen oder älteren Arbeiten hervorgeht und Umrisse gewinnt.

2.3. Das Thema muss ausführlich behandelt werden.

2.4. Auswahl und Anordnung des Stoffes müssen die Argumentation zu einer logischen Schlussfolgerung führen oder zu einer persönlichen, wissenschaftlich stichhaltigen und experimentell begründeten Feststellung.

Unnütze Abschweifungen sind ebenso zu vermeiden wie sterile Anhäufungen oder Aufzählungen von wissenschaftlichen Methoden, die in keinem Bezug zum Thema stehen.

2.5. Die Belege (Dokumentation)

2.5.1. Belege sind reichlich anzuführen. Sie müssen sorgfältig ausgewählt und kommentiert sein und im Hinblick auf die Schlussfolgerung eingesetzt werden.

Vor allem die statistischen Unterlagen müssen gültig sein und korrekt verwendet werden.

2.5.2. Im Prinzip müssen alle Belege der Prüfungskommission auf Verlangen zugestellt werden.

2.6. Der experimentelle Teil

2.6.1. Die durchgeführten Experimente und die verwendeten Methoden müssen gültig sein und sowohl den gegenwärtigen wissenschaftlichen Methoden als auch dem gegenwärtigen Stand der Forschung entsprechen.

2.6.2. Die Experimente müssen tatsächlich zu den Schlussfolgerungen führen, die der Kandidat aus ihnen zieht.

2.6.3. Wenn es sich um eigene Experimente handelt, müssen sie mit einer solchen Genauigkeit beschrieben werden, dass eine eventuelle Nachprüfung möglich ist. Alle wichtigen Unterlagen, vor allem die Beobachtungs- und Messungsverzeichnisse, sowie die Tonbandaufzeichnungen sind der Prüfungskommission zur Verfügung zu stellen.

2.6.4. Für Experimente, die von anderen durchgeführt wurden, werden möglichst exakte und präzise Beschreibungen und Nachweise gefordert.

2.7. Fotos, Zeichnungen, graphische Darstellungen, Tafeln, Kurven, Schemas, Figuren und andere Illustrationen müssen sauber, in ausreichender Anzahl vorhanden und geschickt im Hinblick auf Beweisführung und Schlussfolgerung ausgewählt sein.

2.8. Die Bibliographie: der Kandidat muss beweisen, dass er eine ausreichende Anzahl von wichtigen Veröffentlichungen zu seinem Forschungsgebiet kennt und tatsächlich davon Gebrauch gemacht hat. Das bibliographische Verzeichnis und die Nachweise müssen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und mit allen nötigen Angaben versehen sein.

2.9. Jede Behauptung muss belegt und begründet werden. In der Mathematik muss der Kandidat die wichtigen Zwischenstufen angeben, die zu Formeln oder Ergebnissen führen, die im Hinblick auf die Schlussfolgerung von Bedeutung sind.

3. Die Form

3.1. Grammatik, Satzbau und Rechtschreibung müssen absolut korrekt sein. Die herkömmlichen Regeln der Zeichensetzung sind zu beachten.

3.2. Die stilistische Qualität wird in Betracht gezogen, vor allem bei der Begutachtung literaturwissenschaftlicher Arbeiten.

3.3. Die wissenschaftliche Terminologie muss korrekt und genau sein. Jede Abweichung von der herkömmlichen Terminologie muss erklärt und begründet werden.

3.4. Die Forderungen nach sprachlicher Korrektheit sind umso einleuchtender, als dass der Kandidat im Laufe seiner künftigen beruflichen Tätigkeit den Schülern zu zeigen hat, dass eine strenge Gedankenführung unmöglich ist, ohne eine ausreichende Beherrschung der sprachlichen Ausdrucksmittel.

4. Die Aufmachung (äußere Form)

4.1. Die äußere Form muss gepflegt sein in Bezug auf Daktylographie, Schriftbild und Gliederung des Stoffes.

4.2. Illustrationen und Belege, vor allem Diapositive, Fotokopien und Diagramme müssen sauber und genau sein und sinnvoll angeordnet werden.

4.3. Anmerkungen, Verweise und zusätzliche Erklärungen müssen den gebräuchlichen Normen entsprechend angeordnet sein.

5. Zitate und Entlehnungen

5.1. Alle Textstellen und Zeugnisse, alle Schemas, Zeichnungen, Tafeln und Experimente, die anderen Autoren entlehnt sind, müssen sichtbar als solche gekennzeichnet werden und dem Gebrauch entsprechend und zwar sowohl im Text als auch in der Bibliographie.

5.2. Übertriebenes Zitieren ist zu vermeiden.

5.3. Der persönliche Charakter der Arbeit schließt nicht aus, dass bereits verfügbare Erkenntnisse gesammelt und sinnvoll verwendet werden. Unkenntnis des gegenwärtigen Forschungsstandes kann nicht geltend gemacht werden, um Feststellungen und Schlussfolgerungen, die schon von anderen vorgelegt wurden, als authentisch neue Beiträge auszugeben.

5.4. Jedes Plagiat, gleich welcher Größenordnung, bewirkt die Ablehnung der Arbeit (führt zur Nicht-Annahme der Arbeit).

5.5. Es ist allerdings nicht verboten, Forschungs- oder Experimentiermethoden, die von anderen entwickelt wurden, anzuwenden. Die Unkenntnis solcher Methoden kann nicht als Entschuldigung für falsche oder belanglose Ergebnisse geltend gemacht werden.

6. Die Verteidigung

6.1. Die Verteidigung ist Bestandteil der Arbeit und stellt ein wichtiges Element für die Bewertung dar.

6.2. Während der Verteidigung muss der Kandidat beweisen, dass er die literarische und wissenschaftliche Sprache seiner Spezialität (seines Faches) beherrscht.

7. Grundlegendes Kriterium

Angesichts der Tatsache, dass der Kandidat zu Beginn der Arbeit - seinem Bildungsgrad entsprechend - die freie Wahl hat, muss der grundlegende Maßstab zur Bewertung der Arbeit in einer allgemeinen Begutachtung der Art und Weise liegen, in der das gewählte Thema behandelt wurde.

